

Probebedinge werden behufs der Ermittlung und Prüfung eines Gedingsaktes gestellt. Man erwartet, daß sich die mit einem solchen Bedinge betraute Mannschaft des ihr Seitens der Werksverwaltung bewiesenen Vertrauens würdig zu zeigen sucht und ebensowenig durch Nachlässigkeit in der Arbeit, als durch übermäßige Anstrengung ihrer Kräfte ein falsches Resultat der Probearbeit zu erzielen bestrebt sein wird.

§ 17.

Fortsetzung.

Verschiedene Bedinge, z. B. Kohlen- und Lachtergedinge, Generalgedinge mit Prämiengedinge u. können nach Umständen mit einander verbunden werden.

§ 18.

Haftpflicht der Kameradschaft, Verhältnis der Mitglieder derselben zu einander.

In einer Kameradschaft müssen Alle für Einen und Einer für Alle stehen.

Thuen einzelne Mitglieder einer Kameradschaft ihre Schuldigkeit nicht, so können solche auf Antrag ihrer Gefellen oder nach dem Ermessen der Vorgesetzten aus dem Bedinge entfernt werden.

Ebenso kann vor Ablauf eines Gedinges ein Gedingnehmer abgelegt werden, sobald es von Seiten der Vorgesetzten als nöthig erachtet wird.

§ 19.

Zeit der Verdingung.

Die Verdingung geschieht in der Regel in der ersten Woche der Lohnungsperiode unter Zuziehung der in dem